

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. November 1997

### 2521. Nutzungsplanung Fischenthal (Neuentscheid)

Mit Beschluss Nr. 364/1996 genehmigte der Regierungsrat, vorbehaltlich der Wohnzone W2/25% im Gebiet Stegweid in Steg und der im Ergänzungsplan Nr. 2, Aesch/Steg, geänderten Waldabstandslinien, die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Fischenthal.

Gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 29. Oktober 1996 (VB.96.00054) wurde der Regierungsrat eingeladen, die Wohnzone W2/25% im Gebiet Stegweid zu genehmigen. Hinsichtlich der dortigen Waldabstandslinie wurde die Sache zur genehmigungsrechtlichen Überprüfung an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision wurden im Bauzonengebiet Stegweid Waldabstandslinien im Abstand von 30 m von der Waldgrenze festgelegt und mit RRB Nr. 3699/1985 genehmigt. Als Grundlage für die mit RRB Nr. 364/1996 genehmigte Ortsplanungsrevision wurde gemäss Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder festgesetzt (RRB Nr. 2600/1994). Für das Gebiet Stegweid führte dies nur zu kleineren Änderungen gegenüber der im rechtskräftigen Ergänzungsplan Nr. 2, Aesch/Steg, dargestellten Waldabgrenzung. Der gemäss Verwaltungsgerichtsentscheid zur genehmigungsrechtlichen Überprüfung an den Regierungsrat zurückgewiesene Ergänzungsplan wurde insofern geändert, als der kantonalrechtliche Waldabstand von 30 m gegenüber dem im Norden der Stegweid gelegenen Wald auf rund 20 m verkleinert wurde.

Unter Abwägung aller Interessen kann die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m ausnahmsweise hingenommen werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Dispositiv II und III von RRB Nr. 364/1996 über die Genehmigung der von der Gemeindeversammlung Fischenthal am 23. September 1994 beschlossenen Revision der kommunalen Nutzungsplanung wird aufgehoben.

II. Die Wohnzone W2/25% im Gebiet Stegweid in Steg wird genehmigt.

III. Die Änderung der Waldabstandslinie im Ergänzungsplan Nr. 2, Aesch/Steg, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

IV. Der Gemeinderat wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I-III dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Fischenthal, 8497 Fischenthal, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**